

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1975</b>	<b>Nummer 41</b>
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	14. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufstellung des „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplans des Landes Nordrhein-Westfalen“; Feststellungsverfahren über die Aufnahme in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“	518

2170

**Aufstellung des  
„Vorläufigen Krankenhausbedarfsplanes  
des Landes Nordrhein-Westfalen“  
Feststellungsverfahren über die Aufnahme  
in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 14. 3. 1975 – V B 1 – 5704.1

- 1 Der „Vorläufige Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009) demnächst veröffentlicht werden.
- 2 Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ muß gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG festgestellt werden.
- 3 Für das Feststellungsverfahren gelten folgende Bestimmungen:
  - 3.1 Zuständig für die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt (§ 28 Abs. 3 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 – GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128). Für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft in Nordrhein-Westfalen ist wie bisher der Regierungspräsident in Arnsberg, für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland der Regierungspräsident in Köln und für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Regierungspräsident in Münster zuständige Feststellungsbehörde.
  - 3.2 Soweit sich die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten durch die am 1. 1. 1975 in Kraft getretene Gebietsreform geändert hat, werden die Feststellungsbescheide durch den nunmehr zuständigen Regierungspräsidenten erlassen.
  - 3.3 Die zuständige Feststellungsbehörde ist zugleich auch Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
  - 4 Die Feststellungsbescheide ergehen auf der Grundlage der im „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ aufgeführten listenmäßigen Zusammenstellungen.
  - 4.1 Die nach § 8 Abs. 2 KHG eingestuften Krankenhäuser sind der Liste im Anhang des „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplanes NW“ zu entnehmen.
- 4.2 Die Feststellung der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme nach Nr. 2 kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung des Landes erforderlich ist; u. a. ergeben sich Auflagen und Bedingungen aus den Protokollen der im Jahre 1973 durchgeföhrten Zielplanbesprechungen sowie den Eintragungen in den Spalten 9.1 und 9.2 der Listen des „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplanes NW“.
- 4.3 Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ muß gemäß § 14 KHG NW enthalten:
  - 4.31 den Namen des Krankenhauses,
  - 4.32 den Träger des Krankenhauses,
  - 4.33 die Nummer im „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“, aus der auch das Versorgungsgebiet, in dem das Krankenhaus liegt, und die Versorgungsstufe zu ersehen sind,
  - 4.34 das Datum der Aufnahme in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“,
  - 4.35 die Zahl der zugelassenen betriebenen Betten,
  - 4.36 die Zahl und die Art der Abteilungen,
  - 4.37 bei psychiatrischen und bei anderen Sonderkrankenhäusern die Zahl der förderungsfähigen Betten,
  - 4.38 die Angabe, ob das Krankenhaus auf Dauer oder auf Zeit (ggf. für wie lange) in den „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ aufgenommen worden ist und
  - 4.39 bei allgemeinen Krankenhäusern mit weniger als 100 planmäßigen Betten die Bestätigung, daß das Krankenhaus auf Dauer zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.
- 4.4 Die Muster der Feststellungsbescheide sind aus den Anlagen 1 bis 3 zu ersehen.
- 5 Zwei Durchschriften der Feststellungsbescheide erhält der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, bei den Krankenhäusern der Bundesknappschaft und der Landschaftsverbände erhält eine Durchschrift außerdem der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt.
  - 5.1 Eine Durchschrift der **rechtskräftigen** Feststellungsbescheide erhalten ferner
    - der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
    - die Stadt bzw. der Kreis, in dessen Gebiet das Krankenhaus liegt, sofern sie nicht selbst Träger sind, und der zuständige Spitzenverband.

Anlagen  
1-3

**Anlage 1**

Der Regierungspräsident

in .....

mit Zustellungsurkunde

An

**Betr.:** Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

**Bezug:** Vorläufiger Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 5. 3. 1975

**Bescheid**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – stelle ich fest, daß das/die

.....  
(Name des Krankenhauses)

.....  
(Träger oder Betriebsträger)

unter Nr. ..... in den nach § 6 Abs. 1 KHG erstellten „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit ..... zugelassenen betriebenen Betten (bei Psychiatrischen Krankenhäusern/anderen Sonderkrankenhäusern) mit ..... förderungsfähigen Betten

in den Disziplinen

- 1 = Allgemeine Chirurgie
- 2 = Mund- und Kieferchirurgie
- 3 = Unfallchirurgie
- 4 = Neuochirurgie
- 5 = Orthopädie
- 6 = Urologie
- 7 = Innere Medizin
  - (8) = darunter Infektionskrankheiten
- 9 = Lungen- und Bronchialheilkunde
  - (auch als Teilgebiet der Inneren Medizin)
- 10/11 = Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 12 = Kinderheilkunde
  - (13) = darunter Frühgeborene
- 14 = Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- 15 = Zahn-, Mund- und Kiefernkrankheiten
- 16 = Augenheilkunde
- 17 = Dermatologie und Venerologie
- 18 = Geriatrie (als Teilgebiet der Inneren Medizin)
- 19 = Psychiatrie
- 20 = Kinder- und Jugendpsychiatrie\*)
- 21 = Neurologie
- 22 = Radiologie
- 23 = Allgemeine Betten
- 24 = Anaesthesie
- 25 = Pathologie
- 26 = Pharmakologie

27 = Laboratoriumsmedizin

28 = Kinderchirurgie\*\*)

29 = Gastroenterologie\*\*)

30 = Kardiologie\*\*)

\*) = diese Disziplin wird im „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ noch als Teilgebiet der Psychiatrie aufgeführt.

\*\*) = diese Abteilungen sind im „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ noch nicht aufgeführt.

auf Dauer/auf Zeit bis .....  
aufgenommen worden ist.

(Nichtzutreffendes ist gestrichen. Hauptamtliche Abteilungen sind unterstrichen; sie sind nicht unbedingt identisch mit der Einteilung bzw. der Zuordnung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Bundespflegesatzverordnung.)

Bei allgemeinen Krankenhäusern mit weniger als 100 Betten Begründung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG: .....

.....  
.....

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind damit gegeben, soweit und solange das ..... Krankenhaus/Hospital in dem „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ aufgenommen bleibt.

Die Feststellung der Aufnahme in den „vorläufigen Krankenhausbedarfsplan NW“ wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden (§ 8 und § 14 KHG):

1. Die in diesem Bescheid aufgeführten Krankenhausbetten und Disziplinen sind vorzuhalten; beabsichtigte Änderungen hierzu müssen vor ihrer Durchführung angezeigt werden, sie werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt. Die Anzeige soll spätestens drei Monate vorher erfolgen.
2. Unterschreitet die durchschnittliche Ausnutzung der Krankenhausbetten nicht nur vorübergehend 75 v. H., ist dies anzugeben.
3. .....
4. .....
5. .....

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir ..... einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Anlage 2**

Der Regierungspräsident

in .....  
gegen Zustellungsurkunde

An

**Betr.:** Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

**Bezug:** Anhang zum „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“

**Bescheid**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG – Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – stelle ich fest, daß das/die

.....  
(Name des Krankenhauses)

.....  
(Träger oder Betriebsträger)

**nicht**

in den nach § 6 Abs. 1 KHG erstellten „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen worden ist.

**Begründung:** .....

Dem Krankenhaus ist gemäß § 8 Abs. 2 KHG eine Auslaufzeit bis zum ..... zugebilligt worden.

Eine Förderung des Krankenhauses erfolgt im Rahmen des § 8 Abs. 2 KHG zur Vermeidung von unzumutbaren Härten in dem hierdurch gebotenen Umfang, wenn damit die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung des Betriebes erleichtert werden.

\*) Es werden gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Satz 2 KHG folgende Auflagen gemacht: .....

\*) Weitere Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Satz 2 KHG werden nach Durchführung eines Ortstermines, zu dem gesondert geladen wird, festgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir ..... einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 3**

Der Regierungspräsident in

in .....

mit Zustellungsurkunde

An

**Betr.:** Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

**Bezug:** Ihr Antrag vom .....

**Bescheid**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – stelle ich fest, daß das/die

.....  
(Name des Krankenhauses)

.....  
(Träger oder Betriebsträger)

**nicht**

in den nach § 6 Abs. 1 KHG erstellten „Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen worden ist.

**Begründung:** .....

.....  
.....  
.....

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir ..... einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

– MBII. NW. 1975 S. 518.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**